

Das Haus Österreich und die Donaumonarchie*)

Von OTTO BRUNNER (Hamburg)

In den 36 Jahren, die seit dem Untergang der österreichisch-ungarischen Monarchie vergangen sind, ist viel über ihre geschichtliche Erscheinung, vor allem in ihrer Spätzeit, und die Gründe ihres Zerfalls geschrieben worden. Überwogen zuerst, namentlich im außerdeutschen Bereich, die Stimmen der Verurteilung des angeblichen „Völkerkerkers“, so haben sich in der letzten Zeit die Worte des Bedauerns über ihren Untergang gemehrt, auch bei Leuten, die an diesem Zerfall mitgewirkt oder ihn doch begrüßt haben¹⁾. Nun sind solche Urteile, ob positiv oder negativ, über ein verhältnismäßig nahes und die Gegenwartslage mitbestimmendes Ereignis, wie es das Ende der Donaumonarchie nun einmal ist, von politischen Positionen her bestimmt. Gewiß gehen davon Antriebe zu einer vertieften historischen Analyse aus. Sie tragen nur die Gefahr in sich, daß sie diese selbst in einseitiger Weise bestimmen, oder daß Faktoren, von denen man wünscht, daß sie wirksam gewesen wären, in den Vordergrund gerückt und die Gegenkräfte, statt sie zu untersuchen, nur beklagt oder angeklagt werden. So ist neuerdings die Ansicht vertreten worden, die alte Monarchie sei kurz vor Ausbruch des ersten Weltkrieges für eine völlig innere Umbildung im Sinne nationaler Autonomie reif gewesen, die zu verwirklichen es nur noch eines geringen Anstoßes bedurft hätte. Doch kann der tiefgreifende strukturelle Umbau einer Großmacht nicht ohne Rücksicht auf die außenpolitische Lage durchgeführt werden und mußte auf diese zurückwirken. Das wußte einer der Träger des Reformwillens, der Thronfolger, Erzherzog Franz Ferdinand, wenn er eine Verständigung mit Rußland wünschte. Denn ein solcher Reformversuch, der ohne schwere innere Krisen nicht durchgesetzt werden konnte, hätte ein „Dreikaiserbündnis“ der „monarchischen und konservativen Mächte“ vorausgesetzt. Dafür aber fehlten die Voraussetzungen. In jedem anderen Falle drohte der Umbau der Monarchie die europäische Mächtegruppierung entscheidend zu verändern und ließ daher beide gegnerischen Gruppen in höchstem

*) Vortrag gehalten an der Universität Köln und vor dem Historikerkreis in Hamburg 1954. Ich hoffe, das vorliegende Thema in absehbarer Zeit eingehender und mit ausführlichen Belegen behandeln zu können.

¹⁾ Man vgl. etwa H. W. Steed, *The Doom of the Hapsburgs*, London 1936 und W. Churchill, *Der zweite Weltkrieg 1* (Bern 1948), S. 24 f.

Maße an ihr interessiert sein. Man wird bei allen Erörterungen über die innere Politik der alten Monarchie niemals ihre außenpolitische Position, ihre Stellung als Großmacht im europäischen Staatensystem übersehen dürfen. Hierbei wäre aber zu erörtern, ob ein solcher Umbau möglich war, solange die Monarchie dem Dreibund angehörte. Denn das Bündnis mit dem Deutschen Reich war mit der Präponderanz der Deutschen und Madjaren verknüpft und wurde von den Slawen bekämpft. Weiter wäre zu fragen, ob ein außenpolitischer Frontwechsel für die Monarchie überhaupt denkbar war und welche Rückwirkung er auf die innere Lage gehabt hätte.

Zudem muß die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine solche durchgreifende Reform, die Umbildung der Monarchie zu einer Art „Donaukonföderation“, das innerste Wesen der Monarchie zu tiefst verändert hätte. Ob nicht diese Reformversuche, die den Aufstieg der Massendemokratie bedeutet hätten, sozusagen auf derselben geschichtlichen Ebene liegen, wie der erste Weltkrieg, der Zerfall der Monarchie und die Entstehung der „Nachfolgestaaten“²⁾. Konnte ein so spezifisch alteuropäisches Gebilde, das man nicht zufällig als „die Monarchie“ schlechthin bezeichnete, eine solche Umformung ertragen, ohne in ihrem innersten Wesen getroffen zu werden? Der Sozialist Karl Renner, einer der bedeutendsten Vertreter des nationalen Autonomiegedankens, hat während des ersten Weltkrieges in seinen unter dem Titel „Österreichs Erneuerung“ gesammelten Aufsätzen das Bild eines — wie er sagt — „aus dem Geist der Wissenschaftlichkeit und der Massenorganisation“, der industriellen Gesellschaft neugestalteten Österreich entworfen. Man darf fragen, ob die innere Krise der Donaumonarchie nicht zutiefst durch den Widerspruch zwischen ihrer überkommenen Daseinsform und den Erscheinungen der modernen Welt bedingt war. Sicherlich kann man von einer bestimmten Position her, die man einnimmt, eine solche „modernisierte“ Donaumonarchie jeder Lösung, die seither in diesem Raum in Erscheinung trat, vorziehen. Damit ist aber noch nichts darüber gesagt, ob eine solche Umwandlung nicht gerade das spezifisch „österreichische“ an der Donaumonarchie zerstört hätte. Hugo von Hoffmannsthal sagte im Dezember 1918 zu dem Schweizer Diplomaten und Historiker Carl J. Burckhardt über die wenige Wochen vorher zerbrochene Monarchie: „Alles das ist jetzt vorüber und wird nicht wiederkommen; dieser Krieg ist das

²⁾ Vgl. W. Conze, Die Strukturkrise des östlichen Mitteleuropas vor und nach 1919. Vierteljahrshefte f. Zeitgeschichte 1 (1953), S. 319 ff.

Sichtbarwerden einer Revolution, die im Laufe des Jahrhunderts alles in Frage stellen wird, was wir sind und was wir einst besaßen"³⁾. Wäre nicht auch schon die Umformung der Monarchie in einen Bundesstaat der Donauvölker eine solche „Revolution“, eine politische und soziale gewesen, die sehr viel von dem in Frage stellte, was ihr eigentümlich war? Man wird das Problem in einem umfassenderen Zusammenhang sehen müssen. Es wird die Frage aufzuwerfen sein, wie dieses höchst eigenartige Gebilde richtig zu kennzeichnen ist.

Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849 hat den Versuch unternommen, einen österreichischen „Staat“, einen „Gesamtstaat“, „ein Reich“ zu schaffen, der allen seinen Gliedern, Königreichen und Ländern, übergeordnet war. Man hat dieses Grundkonzept festzuhalten versucht, zuerst in der Aera eines bürokratischen Neuabsolutismus unter Schwarzenberg und Bach, dann in konstitutionellen Formen, in mehr föderalistischen im Oktoberdiplom von 1860, einer mehr zentralistischen im Februarpatent von 1861. Aber diese Konzeption eines „Reiches“ oder „Gesamtstaates“ wurde im Ausgleich“ von 1867 durch einen Dualismus ersetzt. Dieser Dualismus beruhte aber nun nicht, wie man doch erwarten sollte, auf einem Vertrag zwischen den beiden Teilen dieser dualistischen Staatenverbindung, sondern auf einem Gesetz, das vom ungarischen Parlament beschlossen, vom König von Ungarn sanktioniert, diesem zugestand, gewisse Angelegenheiten, im wesentlichen Außenpolitik und Wehrwesen, gemeinsam mit seinen anderen Ländern verwalten zu lassen. Auch sollte die Einheit des Wirtschaftsgebietes durch von zehn zu zehn Jahren zu erneuernde Verträge vorläufig aufrecht erhalten werden. Damit ergab sich eine höchst eigenartige Situation. Ungarn betrachtete sich als souveräner Staat, das seinem Herrscher, den es mit anderen Ländern gemeinsam hatte, eine Staatenverbindung, eine Realunion zugestand, die nach ungarischer Auffassung durch eine innerungarische Gesetzänderung jederzeit auf eine bloße Personalunion reduziert werden konnte. Dieses Ungarn besaß nun ein sehr ausgebildetes Staatsbewußtsein, getragen vom Staatsvolk der Madjaren, in das auch die anderen nichtmadjarischen, ungarländischen Nationen miteinbezogen waren.

Wer aber war der andere Partner? Er hatte vor allem keinen Namen. Denn niemand wird behaupten wollen, daß die amtliche

³⁾ C. J. Burckhardt, Reden und Aufsätze, Zürich 1952, S. 32.

Bezeichnung „Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ ein Name war. Ein politisches Gebilde ohne Namen aber hat auch kein politisches Gemeinbewußtsein. Einen „Reichsrat“ hatten die Verfassungen von 1860/61 als parlamentarische Vertretung des Gesamtstaates gekannt. Die Ungarn hatten sich geweigert, hier zu erscheinen. So war seit 1867 der Reichsrat nur für die nichtungarische Hälfte der Monarchie zuständig, für die im Reichsrat eines „Reichs“, das es nicht mehr gab, „vertretenen Länder“. Hier hieß ein Staat nach seinem Parlament, dessen Name sich auf ein nicht mehr existentes Gebilde bezog und nicht wie sonst das Parlament nach dem Staat. Diese „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ waren ohne Zweifel institutionell ein „Staat“ mit einem sehr durchgebildeten Verwaltungsapparat und einer eigentümlichen Rechtsordnung; dieser „Staat“ besaß aber keine ihm eigentümliche Staatsidee. Denn alles, was „österreichisch“, im damaligen Sinne des Wortes „schwarzgelb“ dachte, das meinte die Gesamtmonarchie, einschließlich Ungarns. Niemandem fiel es ein, sich mit Czernowitz in der Bukowina oder mit Cattaro an der Südspitze Dalmatiens enger verbunden zu fühlen, als mit Preßburg oder Agram, mit Budapest oder Hermannstadt. Ungarn besaß eine Nationalflagge, rot-weiß-grün, und diese wurde im Lande ausschließlich verwendet. Auch die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder besaßen eine solche Flagge, dieselbe wie die Republik Österreich seit 1918, rot-weiß-rot. Aber diese Flagge führten nur die Schiffe der Handelsmarine. Im Innern, als Ausdruck einer politischen Gesinnung, war sie so gut wie unbekannt. Da gab es das Schwarzgelb des Kaisers, der Armee, des Gesamtstaates, einst die Farben des Römisch-deutschen Reiches. Daneben aber sah man die Fahnen der einzelnen Kronländer und endlich die der Nationalitäten; so flaggten die Tschechen rot-weiß-blau und die Deutschen seit 1848 schwarz-rot-gold. Wer sich als „Österreicher“, als „schwarz-gelb“ empfand, dessen politisches Bewußtsein bezog sich auf die Gesamtmonarchie, einschließlich Ungarns, einer Gesamtmonarchie, deren Existenz eben dieses Ungarn negierte. Hier lag nun ein auf die Dauer schlechterdings unhaltbarer Zustand vor. Hier mußte eine Änderung eintreten, wenn der Staatenverband fort dauern sollte. Entweder erkannte man das ungarische Staatsbewußtsein an, dann mußte man Ungarn die Westhälfte der Monarchie als einen eigenbewußten Staat, eben als „Österreich“ entgegenstellen, mußte auf ein österreichisches Ge-

samtstaatsbewußtsein für die Monarchie verzichten. Es soll hier nicht erörtert werden, ob und in welchen Grenzen so etwas überhaupt möglich gewesen wäre. Die zweite Lösung aber wäre gewesen, mit der ungarischen Sonderstaatlichkeit zu brechen und es in einen wirklichen Gesamtstaat, eine Österreichische Monarchie ein- und ihr unterzuordnen. Das ist ja auch vielfach erwogen worden. Aber hier kann man eine eigentümliche Beobachtung machen. Der Mann, den eine Neufassung der Monarchie am stärksten beschäftigte, und der auch die Chance zu haben schien, sie ins Werk zu setzen, der Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand, war ganz von der österreichischen Gesamtstaatsidee bestimmt, und es haben ihn offenbar ziemlich lange recht radikale Pläne gegen die ihm verhaßten Madjaren beschäftigt. Gegen Ende seines Lebens aber tritt immer mehr ein sich Abfinden mit dem Dualismus heraus; offenbar vermochte auch dieser Mann sich der Wucht des ungarischen Nationalstaatsgedankens nicht zu entziehen; scheute auch er vor der unausbleiblichen Krise zurück, die in der sich verdüsternden außenpolitischen Lage immer riskanter wurde.

Nun ist mit diesem eigenartigen Dualismus ja nur eines der schwierigen Probleme genannt. Aber die anderen, der Länderföderalismus und die dann immer stärker in den Vordergrund tretende Forderung nach nationaler Autonomie, stehen in engstem Zusammenhang mit dem Thema „Gesamtstaat oder Dualismus“. Man kann über ihn nicht hinwegsehen, wenn man die Hauptprobleme der Österreichisch-ungarischen Monarchie in ihrer letzten Zeit erörtern will. Es mag daher von Interesse sein, der historischen Genesis dieses Phänomens in den Jahren 1526—1848 etwas näher ins Auge zu fassen. Denn nichts wäre falscher als die Annahme, dieser Dualismus sei ein unglückseliger Einfall des Jahres 1867 gewesen. Er hat weit zurückreichende geschichtliche Grundlagen.

Über das rechtliche Wesen der Österreichisch-ungarischen Monarchie ist namentlich im letzten Jahrzehnt ihres Bestandes sehr eifrig diskutiert worden. Dabei ergab sich bei aller Divergenz der Ansichten, daß es sich doch jedenfalls um eine Staatenverbindung und zwar um eine monarchische Union handele. Um ihre Eigenart zu verstehen, müßte man aber in die Zeit vor 1867 und 1848 zurückgreifen; denn ihre eigenartige Struktur, die sie bis zu ihrem Ende beibehält, ließ sich nur aus ihrem geschichtlichen Ursprung als einer monarchischen Union von Ständestaaten begreifen.

Wir verdanken nicht zuletzt Harold S t e i n a c k e r hier wesentliche Einsichten⁴).

Nun gibt es in der älteren europäischen Verfassungsgeschichte eine beträchtliche Zahl solcher monarchischer Unionen. Spanien, Burgund-Niederlande, Großbritannien, Dänemark-Norwegen, die polnisch-litauische Union, eine Anzahl deutscher Territorialstaaten, an der Spitze Brandenburg-Preußen, waren dauernd oder doch ursprünglich solche monarchische Unionen von Ständestaaten.

Ich möchte mich im Folgenden auf einen Vergleich mit der polnisch-litauischen Union beschränken. Dies scheint nicht nur darum zweckmäßig, weil zwischen Polen und Ungarn eine gewisse strukturelle Verwandtschaft besteht⁵).

So wie sie seit 1386 entstand und in der Union von Lublin 1569 zu einem gewissen Abschluß kam, bestand sie aus 1) Kronpolen, der Corona regni Poloniae, d. h. aus dem alten Königreich Polen und den diesen inkorporierten Landschaften, dem königlichen Preußen und den ukrainischen Landschaften von Ostgalizien bis zum Dnjepr, ja teilweise darüber hinaus. Daneben aber steht 2) das Großfürstentum Litauen mit Weißrußland und 3) bis zur schwedischen Eroberung Livland (1561—1621), das wir wegen der Kürze der Zugehörigkeit und seiner Sonderstellung beiseite lassen können.

Kronpolen mit seinen inkorporierten Landschaften untersteht nun den königlichen Behörden. Dagegen besitzt das Großfürstentum Litauen seine eigene Zentralverwaltung und lange seine eigene russische Staatssprache. Aber im Sejm sind die Stände Kronpolens und Litauens vereint, da in Senat und Deputiertenkammer Polen und Litauer vermischt waren und gemeinsam den König wählten. Gemeinsam ist diesem Gebilde der König und der Sejm, der ständische Reichstag. Getrennt sind die königlichen Verwaltungsbehörden. Entscheidend für eine Einheitstendenz war hier nicht das immer schwächer werdende Königtum; entscheidend wird hier die politisch breite Schicht, die von den Magnaten mit ihren riesigen Besitzungen über mittlere und kleine Grundherren bis herab zu bäuerlich lebenden Schichten reichte. Diese Szlachta, Träger des politischen Lebens in

⁴) H. Steinacker, Zur Frage nach der rechtlichen Natur der Gesamtmonarchie (SA. aus der Österreichischen Rundschau), 1910.

⁵) Zu den Hinweisen auf die Polnisch-litauische Union vgl. The Cambridge History of Poland, 2 Bde. 1950/51. Zu dem hier berührten Problem der ostmitteleuropäischen Staatenwelt grundlegend H. Steinacker, Österreich-Ungarn und Osteuropa, H. Z. 128 (1923) u. Volk u. Geschichte (1943), S. 190 ff.

den einzelnen Woiwodschaften wie im Gesamtsejm, hat nun eine ungemaine Anziehungskraft entfaltet. Die litauischen und westrussischen (weißrussischen und ukrainischen) Adelsschichten werden weitgehend polonisiert, gleichen sich kulturell dem engeren Polen an. Europäische Sozialformen, das Adelsrecht des *Jus Polonicum*, die Stadtverfassung und das Zunftwesen, zum Teil auch die bäuerliche Hufenverfassung und Dorfgemeinde werden weit in den Osten getragen. Stärker noch als der Begriff der *Corona regni Poloniae*, die gewiß auch ein Zentrum vereinheitlichender Tendenzen war, wirkt hier die ständische Einheit im Sejm, getragen von der polnischen und polonisierten Szlachta, auch der „reussischen Lande“. Auf diesem Wege hoffte man ja auch im königlichen Preußen und auch in Livland vor 1621 vorwärts zu kommen. Ein Abschluß dieser Tendenzen war die Reformverfassung des 3. Mai 1791. Hier hat man kurz vor Ende eine einheitliche Regierung für Kronpolen und Litauen geschaffen und das Verhältnis von König, Regierung und Sejm für die Gesamtunion nach englischem Vorbild zu regeln gesucht. In Großbritannien und Irland war ja auch zur Gemeinsamkeit des Königs die Gemeinsamkeit des Parlaments, eine parlamentarische Union, am Beginn des 18. Jh.s mit Schottland, am Beginn des 19. Jh.s mit Irland zustande gekommen. Wenn im Polen von 1791 das Schlagwort galt: „Der König mit der Nation, die Nation mit dem König“, war diese „Nation“ trotz der Zuerkennung politischer Rechte an die Stadtbürger doch in der Hauptsache eben der polnische und polonisierte Adel.

So erklärt es sich, daß die litauisch-westrussischen Landschaften als ein integrierender Teil Polens erscheinen. Auch nach den Teilungen. Sind doch die großen Aufstände des 19. Jh.s gerade vom polnischen Adel der westrussischen Landschaften sehr stark mitgetragen worden und auch das wiedererstandene Polen seit 1917/18 hat ja den Versuch unternommen, diese Ostgebiete zu behaupten und das ist ihm ja auch teilweise gelungen. Erst der zweite Weltkrieg hat hier Wandel geschaffen.

Wenden wir von hier den Blick nach Ungarn, so finden sich hier vielfach verwandte Verhältnisse. Auch hier haben wir den Begriff der *Corona regni Hungariae* mit den inkorporierten Gebieten, vor allem Kroatien-Slawonien, auch hier haben wir ungemain breite, ins Bauerntum hinabreichende Adelsschichten. Sie sind freilich national nicht einheitlich; denn um den madjarischen Kern gibt es lange auch einen slowakischen, rumänischen, kroatischen Kleinadel, der

durch die politischen Institutionen und die gemeinsame Amts- und Staatssprache — das Latein — zusammengehalten wurde, allerdings im Laufe der Zeit zum erheblichen Teil im *Madjarentum* aufging.

Konfrontiert man aber nun die Polnisch-litauische Union mit der österreichischen Monarchie, so treten die grundsätzlichen Unterschiede sogleich zutage. Im Norden ist die *Corona regni Poloniae* und der polnische und polonisierte Adel der tragende Faktor des ganzen Verbandes. Das ist die *Corona regni Hungariae* und der ungarländische Adel nicht. Der letztere ist vielmehr der Träger des Widerstandes gegen die Vereinheitlichung der Monarchie, hier wurzelt ihr „Dualismus“. Man kann die Polnisch-litauische Union zentral von Polen her verstehen, man vermag die Donaumonarchie aber nicht von Ungarn her zu begreifen. Daher ist die Österreichische Monarchie keinesfalls nur ein ostmitteleuropäischer Staatenverband. Aber man kann sie nicht verstehen, wenn man das Problem Ungarn nicht ganz ernst nimmt.

Was ist aber nun die zentrale politische Institution und Idee der österreichischen Monarchie gewesen? In dem Streit über das staatsrechtliche Wesen der Donaumonarchie hat das Buch eines scharfsinnigen, vielleicht ein wenig zu scharfsinnigen Juristen, Friedrich Tezner, eine erhebliche Rolle gespielt. Es hieß ganz einfach „Der Kaiser“ (1909) und der Kaiser erscheint hier als der maßgebende Verfassungsgeber. Alles Recht, vor allem alles Verfassungsrecht geht vom Kaiser aus, ob es sich wie in älterer Zeit um ständische Verfassungen oder dann seit 1848 um konstitutionelle Repräsentativsysteme handelt. Tezner hat das Phänomen einer monarchischen Union von Ständestaaten wohl gesehen. Er versuchte aber gerade das Entscheidende an der Rechtsnatur einer derartigen Staatenverbindung weg zu interpretieren. Um seine These historisch zu unterbauen, hat Tezner eine Theorie des Ständestaates entwickelt, derzufolge alle ständischen Rechte „prekär“, vom Willen des Herrschers abhängig gewesen sein sollten. Er deutete die ältere europäische Monarchie und ihr Gottesgnadentum an Hand des sog. „monarchischen Prinzips“ des 19. Jh.s. Ich komme darauf noch zurück. Hier drang er natürlich gegen den Widerspruch der Forschung, vor allem Felix Rachfahls, der durch seine Forschungen über die schlesische Gesamtstaatsverfassung diese Probleme gut kannte, nicht durch. Aber diese unhaltbare These war doch nur möglich, weil der „Kaiser“ in der österreichischen Monarchie eine einzigartige Stellung hatte. Bis zuletzt war in diesem Staatenverband, den man

nicht zufällig einfach „die Monarchie“ schlechthin nennen konnte, „der Kaiser“ doch die maßgebende Institution (wenn auch nicht im Sinne Tezners), ohne die der Zusammenhang des Ganzen nicht denkbar war. Im Grunde blieb auch im 19. Jh. die Monarchie, der Gesamtstaat, das „Reich“, das „Vaterland“ oder welchen politischen Terminus man immer gebrauchte, dem Kaiser nachgeordnet (ganz im Unterschied zu den meisten europäischen Staaten) und die Herrscher empfanden das auch. Nicht nur Kaiser Franz verabscheute das „Vaterland“ aus dem sicheren Instinkt, daß hier die innere Bindung an ein Gemeinwesen intendiert werde, dem auch der Kaiser als Staatsorgan eingeordnet werden könnte. Auch vom alten Kaiser Franz Josef wird berichtet, daß er sich in seinen letzten Lebensjahren darüber beklagt hat, daß man zuviel vom Vaterland und zu wenig vom „K a i s e r“ spreche⁶⁾. In dem unter dem Protektorat des Kronprinzen Rudolf herausgegebenen Sammelwerk „Die Österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild“ heißt es von den Bewohnern Niederösterreichs, des Kernlandes der Monarchie: „In der Anhänglichkeit an seine engste Heimat und in der Liebe zum Monarchen wurzelt vorzüglich der Patriotismus des Niederösterreichers. Demselben liegt aber kaum eine deutliche politische Vorstellung zugrunde; selbst der Begriff Vaterland erscheint dem schlichten Landmann fast als zu wenig anschaulich, zu wenig faßbar; sein Patriotismus ist vorwiegend ein dynastischer, er fußt in der Anhänglichkeit an das Kaiserhaus und im Reichsoberhaupt verehrt der Bauer neben der Würde auch immer die Persönlichkeit. Dem „Kaiser“ zahlt er seine Steuern, der „Kaiser“ ruft seinen Sohn ins Feld, für den „Kaiser“ gibt er ihn willig hin.“ Eine Ausrichtung der politischen Gesinnung auf die anschaulich faßbare Person des Monarchen, namentlich im Landvolk, hat es weithin gegeben und ist gewiß nicht auf Österreich beschränkt gewesen. Aber es liegt hier doch ein eigenartiger Ton auf der Bindung an den „Kaiser“. Dieses im Vordergrund stehen des Kaisers beschränkt sich nicht auf die Bauern, sondern erscheint sehr ausgeprägt in den Oberschichten, vor allem im Beamtentum und besonders im Offizierskorps der k.u.k. Armee, der einzigen im Innern dauernd wirksamen und sichtbaren Institution der Gesamtmonarchie.

Dieser sehr eigenartige Begriff des Kaisers läßt sich nun nicht losgelöst von einer anderen Erscheinung, nämlich der des „Erz-

⁶⁾ J. Redlich, Politisches Tagebuch 1 (Wien 1953) S. 286.

h a u s e s " begreifen. Die Meinung, daß das Haus Österreich das Kaiserhaus, und damit „erste Haus der Christenheit“, das „Erzhaus“ sei, ist vom 15. bis ins 20. Jh. zu verfolgen. Noch im späten 19. Jh. war der Erzherzog Albrecht, der Sieger von Custozza, sehr verärgert, weil in einer Grußordnung der Armee die Prinzen fremder Herrscherhäuser den Erzherzögen gleichgestellt worden waren. Das widersprach nach seiner Meinung dem Vorrang des „Erzhauses“.

Sofern mir nun die so oft wiederholte und oft widerlegte Behauptung liegt, die Monarchie sei ein „nur dynastisches Gebilde“ gewesen und daraus erkläre sich ihr Zerfall, so gewiß scheint mir, daß man die Struktur dieses Gebildes nicht verstehen kann, ohne von der einmaligen Erscheinung von „Kaiser“ und „Erzhaus“ auszugehen.

Das einzige, für die Monarchie dauernd gültige und unbestrittene Verfassungsdokument war die Pragmatische Sanktion von 1713, die die Thronfolge im Hause und die Unteilbarkeit seiner Königreiche und Länder festsetzte. Damit sie aber für diese Königreiche und Länder anerkanntes Recht wurde, mußte sie von den Ständen jedes dieser Länder vom Königreich Ungarn bis herab zum Egerland je für sich angenommen werden. Auch in anderen Staaten gab es Hausminister, aber diese waren im wesentlichen mit Angelegenheiten des Hofes und den privatrechtlichen Vermögensfragen des Herrscherhauses betraut; in der Monarchie war der Außenminister, der österreichische Hofkanzler, der H a u s -, Hof- und Staatskanzler, der Minister des k.u.k. H a u s e s und des Äußeren der Mann, der an der ersten Stelle in der Monarchie nach dem Kaiser stand. Zu den Reformplänen des Erzherzogs Franz Ferdinand von 1914 gehört der scheinbar skurile Einfall, den Minister des k.u.k. Hauses von dem des Äußeren zu trennen und jenen mit dem Titel „Reichskanzler“ an die Spitze des Gesamtstaates zu stellen. Dieser Reichskanzler hätte dann keine andere Kompetenz als die Angelegenheiten des Erzhauses gehabt und sollte wohl den Vorsitz im gemeinsamen Ministerrat führen, den bis 1918 der Minister des k.u.k. Hauses und des Äußeren innehatte. Ein solcher wohl einzigartiger Reichskanzler war doch offenbar nur denkbar, wenn man das Erzhaus als konstitutiv für die Gesamtmonarchie ansah. Jedenfalls erscheinen das „Erzhaus“ und seine „Erbkönigreiche und Länder“ eigenartig aufeinander bezogen. Damit ist der Gesamtstaat, der Kaiserstaat gegründet, der aber keine als vom Kaiser, vom Erzhaus ablösbar zu

denkende Staatsidee besaß, der sich der Kaiser ein- und die Königreiche und Länder nachzuordnen vermocht hätten. Es gibt hier auch nicht den Begriff der „Krone“⁷⁾, der bereits eine von der Person des Herrschers abgehobene objektive Institution bedeutet.

Das Erzhaus und sein Oberhaupt, der Kaiser, stehen über der Monarchie. Das Erzhaus aber erhält seinen Rang eben durch den Kaiser, den Kaiser von Österreich. Den Titel eines Kaisers von Österreich hat Franz II. im Jahre 1804 angenommen und dabei ausdrücklich bestimmt, daß durch die Annahme des Titels „Kaiser von Österreich“ die verfassungsrechtliche Stellung der Königreiche und Länder unberührt bleiben solle. Man sprach vom „Kaisertum“, vom „Kaiserstaat“ Österreich; damit war eben der „Gesamtstaat“, der monarchische Staatenverband des Hauses Österreich gemeint, das die Kaiserwürde besaß und in jedem seiner Königreiche und Länder aus deren besonderem Recht als König oder Landesfürst regierte. Auch nach 1804 fanden Königskrönungen in Prag, in Mailand, in Budapest (hier noch 1867 und 1916) statt, aber keine österreichische Kaiserkrönung. Nun gab es eine österreichische Kaiserkrone, aber das war die sog. Hauskrone des römisch-deutschen Kaisers, die dieser bei feierlichen Staatsakten gebrauchte, da ihm die seit Sigismund in Nürnberg deponierte Reichskrone nicht zur Verfügung stand. Hier wird deutlich, warum es sich im Jahre 1804, da Napoleon sich zum Kaiser proklamierte, und der Zerfall des alten Reiches vorauszu- sehen war, handelte. Nicht um einen staatsrechtlichen Akt, der die innere Struktur der Monarchie veränderte, sondern um die Bewahrung des europäischen Vorranges, den das Haus Österreich durch den Besitz der römisch-deutschen Krone besessen oder doch in Anspruch genommen hatte. Diese Auffassung des Kaisertums hat auch noch 1804 nachgewirkt. So hat es noch Erzherzog Franz Ferdinand beklagt, daß Franz II. einst die Reichskrone niedergelegt hatte. Vor allem aber haben es die Ungarn stets energisch bestritten, daß der Kaisertitel ihres Königs sich auch auf Ungarn beziehe.

Die Geschichte der Donaumonarchie ist nicht zu schreiben ohne Zusammenhang mit der Geschichte des alten Deutschen Reiches. Nun ist in vergangenen Jahren, auch von österreichischer Seite, viel über Reich, Reichsidee usw. geschrieben worden, was diesen überaus vielschichtigen Begriff mehr verwirrt als geklärt hat, so daß hier eine nähere Präzisierung vonnöten ist. Es scheint mir nötig, die Mehr-

⁷⁾ F. Hartung, Die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft im ausgehenden Mittelalter. Abh. d. Preuß. Akademie, phil. hist. Kl. 1940/13 (1941).

schichtigkeit des Reichsbegriffs im Auge zu behalten. Wir haben auszugehen von der spätmittelalterlichen Unterscheidung von „Kaiser“ und „Reich“, die immer mehr Ausdruck eines Gegensatzes wird. Das Reich als die Gesamtheit der Reichsstände, organisiert im Reichstag, dem auch die österreichischen Erbländer und nach einer Unterbrechung seit Beginn des 18. Jh.s auch Böhmen zugehörte, versteht sich als das Römische Reich deutscher Nation, als das engere deutsche Reich, dessen Herrscher das Imperium zusteht. Von dieser, noch immer universalen, aber doch auch nationaldeutschen Reichsidee hebt sich nun sehr deutlich der „Kaiser“, der römische Kaiser in Wien mit seinen so sehr begrenzten Kompetenzen deutlich ab. Gewiß, er ist Kaiser nur als römisch-deutscher Kaiser, als deutscher König. Seit Maximilian I. nennt er sich ja nicht nur Imperator Romanorum, sondern auch „Germaniae rex“, in Germanien König. Aber hier tritt ein universaler Kaisergedanke, nicht einfach Reichsgedanke sehr deutlich hervor. Er schöpft seine ideelle Begründung auch nicht aus der deutschen Reichspublizistik, die von Alexander von Roes und Lupold von Bebenburg zu den deutschen Humanisten führt, sondern aus der italienischen imperialen Tradition von Dominus totius orbis, die von Dante und den Postglossatoren über Antonio de Rosellis und Enea Silvio zu Johannes Cuspinianus weist. Dieser universale Kaisergedanke erscheint bei Karl V. und seinem Kanzler Mercurius Gattinara, erscheint im Barock bei W. H. von Hohberg oder Nikolaus Avanzini.

Dieser universale Kaisergedanke des Hauses Österreich ist mit dem reichständischen Reichsgedanken des „Corps Germanique“ — um einen Terminus der Diplomatensprache des 18. Jh.s zu gebrauchen — verknüpft, hebt sich aber doch auch deutlich von ihm ab; er schwebt eigentümlich über den konkreten politischen Strukturen, er überwölbt sie, ohne sie in ihrem inneren Bau zu berühren. Das gilt ja auch ganz deutlich von dem Verhältnis des römisch-deutschen Kaisers zum Reich, wo der monarchischen Gewalt so enge Grenzen gezogen waren. Wie immer man über dessen Funktion und geschichtliche Leistung denken mag, jedenfalls hinderte er das Haus Österreich daran, seine „Königreiche und Länder“, seine „Monarchia Austriaca“ als individuellen Einzelstaat mit eigener Staatsidee und Staatsraison zu betrachten.

Es wäre sehr wichtig, der Idee der Staatsraison in der Geschichte des Hauses Österreich nachzugehen. Wenn sie in Erscheinung tritt, dann nicht im Inneren, sondern vorwiegend in der Außenpolitik;

aber auch hier in bestimmten Grenzen. Denn es wird immer wieder betont, daß man eine Politik aus dem Recht treiben wolle und man war offenbar auch davon überzeugt, in diesem Sinne zu handeln. Niemand wird behaupten wollen, daß in der Politik des Hauses Österreich nicht sehr bestimmte Interessen wirksam gewesen seien. Will man hier von einem Handeln aus politischer „Raison“ sprechen, so wird zuerst zu fragen sein, um wessen „Interessen“ es sich jeweilig handelte. Um das Gesamthaus mit seiner spanischen und deutschen Linie, um diese deutsche Linie mit ihrer Bindung an das römisch-deutsche Kaisertum und damit an das „Reich“ im reichsständischen Sinn, endlich um die Donaumonarchie als geschlossenem Machtkern und Grundlage der Großmachtstellung. In der geschichtlichen Wirklichkeit sind die Interessensphären so eng miteinander verflochten, daß sie sich ständig gegenseitig beeinflussen und begrenzen. Es gibt hier „Interessen“, eine „Raison“ des politischen Handelns, aber keine einheitliche und eindeutige „Staatsraison“, da ein solcher „Staat“ eben nicht vorhanden war, sondern das „Haus Österreich“ mit der Vielschichtigkeit seiner politischen Position. Dies gilt dann auch noch für den Erben dieses Kaisertums, den Kaiser von Österreich nach 1804.

Wie bekannt, ist vom Standpunkt des „Reichs“, verstanden als ein deutscher Nationalstaat, an der Politik der „Kaiser“, des Hauses Österreich scharfe Kritik geübt worden. Ob das ein angemessener oder doch allein möglicher Standpunkt ist, wird schon fragwürdig, wenn man sieht, daß an dieser Politik von nationalmadjarischer Seite noch schärfere Kritik geübt wurde, zum Teil mit geradezu gegensätzlichen Argumenten. Wenn in der deutschen Geschichtsschreibung gegen das Haus Österreich nicht selten der Vorwurf erhoben wurde, seine Politik sei zu wenig „deutsch“ gewesen, so fand die madjarische (und nicht nur diese), es sei viel zu sehr „deutsch“ gewesen. Man könnte nun den Versuch machen (dessen Unsinnigkeit ernste geschichtliche Überlegungen allerdings bald erweisen würden), vom Standpunkt einer österreichischen „Staatsraison“, einer Raison der Donaumonarchie als eines von ihm eigenen Interessen bestimmten Einzelstaaten her einmal die Politik des Hauses Österreich zu überprüfen. Welchen Sinn hätte unter einem solchen Gesichtspunkt der Spanische Erbfolgekrieg und die Erwerbung Neapels und der Niederlande. Als Karl VI. nach dem Tode seines Bruders Josef nach Wien zurückkehrte, hielt er neben der Monarchia Austriaca an einer auf die ehemaligen spanischen Nebenländer be-

schränkten „Spanischen Monarchie“ fest und errichtete dafür den Supremo Consejo de Espana. Dagegen richtete sich der bekannte Vortrag des Prinzen Eugen von Savoyen, der Karl VI. riet, aus seiner weitläufigen und herrlichen Monarchie ein Totum zu machen.

Die Unsinnigkeit einer solchen Betrachtung ergibt sich aus der Tatsache, daß das Haus als eine europäische Macht zwar die Donaumonarchie geschaffen, dieser der Kern ihrer Machtstellung war, daß aber die europäische Politik des Hauses Österreich, des „Kaisers“ nicht von ihr allein bestimmt wurde. Man müßte die Geschichte der Casa d'Austria, des Maison d'Autriche, wie das Haus Österreich in der Sprache der Diplomatie hieß, als einer europäischen Großmacht schreiben, um das im Einzelnen darzulegen. So hat Jean R o u s s e t in seinem Inventar der „Interessen“ der europäischen Mächte von 1733 die Interessen des „Hauses Österreich“ und nicht wie sonst die eines „Staates“ beschrieben.

Daraus ergeben sich nunmehr mehrere Folgerungen, die nun darzulegen sind.

Die österreichische Monarchie reicht durch Ungarn und seine Nachbarländer tief nach Ostmitteleuropa, ist aber kein nur ostmitteleuropäischer Staat, sondern kann nur im Zusammenhang der deutschen Geschichte begriffen werden. Ungarn war nicht das Hauptland, trotz seiner Größe und politischen Tradition. Wenn Friedrich von G e n t z in der Bedrängnis der napoleonischen Zeit einmal meinte, der Kaiser sollte das Schwergewicht nach Ungarn verlegen, wenn B i s m a r c k in den 50er Jahren einmal schrieb, wenn er das Unglück hätte, Kaiser von Österreich zu sein, so würde er seine Residenz nach Budapest verlegen, so hat doch dieser Gedanke niemals ernsthaft zur Erwägung gestanden. Solche beiläufigen Bemerkungen zeigen nur, daß man es als seltsam empfand, daß das größte und geschlossenste Königreich der Monarchie nicht sein Hauptland war.

Aber bis tief ins 19. Jh. hat die Monarchie sehr wesentliches Gewicht auf ihre deutsche und ihre italienische Stellung gelegt. Wenn man sie verteidigte und nur gezwungen aufgab, so war dies weder Hybris noch politischer Unverstand. Man wußte sehr wohl, daß ihr Verlust die Monarchie in ihrer ererbten geschichtlichen Stellung traf, so unvermeidlich diese Tatsache gegenüber den nationalen Einigungsbewegungen des 19. Jh.s wurde. Wenn man der Donaumonarchie so oft den Südosten, die Balkanhalbinsel als natürliche Expansionsrichtung einreden wollte, so steht dem entgegen,

daß ihre Staatsmänner von Prinz Eugen bis Franz Ferdinand davon nichts wissen wollten. Wenn man hier begrenzte Ziele verfolgte, so um Rußland ein Gegengewicht zu bieten. Es fehlt hier ein staatsrechtlicher und politisch-ideeller Beziehungspunkt, von dem aus das ganze Gebilde hätte einheitlich durchdrungen werden können, dem alle sich in gleicher Weise unter- und einzuordnen bereit gewesen wären. Also etwas, was sich mit der *Corona regni Poloniae* vergleichen läßt. Denn die *Corona regni Hungariae* und *Bohemiae* umfaßten ja nur Teilbereiche, der „Kaiser“ überwölbte das Ganze, ohne überall ideell bestimmend zu sein. Seiner Herkunft nach ist dieser universale „Kaisergedanke“ gar nicht imstande, einen bestimmten Einzelstaat zu fundieren, sondern transzendiert ihn ständig.

Das Haus Österreich hat institutionell an der Vereinheitlichung seiner Königreiche und Länder gearbeitet. Aber dabei stieß es an Grenzen, die es nicht zu überschreiten vermochte, vor allem an Ungarn. Der ostmitteleuropäische Teil der Donaumonarchie behauptet seine eigene Verfassung und seine besondere soziale Struktur.

Wir haben von der Natur der Habsburger-Monarchie als einer monarchischen Union von Ständestaaten gesprochen:

Betrachten wir den daraus sich ergebenden Verwaltungsbau, so lassen sich drei Schichten (ich vereinfache mit Absicht) feststellen:

1. die rein fürstliche Prerogative: Außenpolitik, Krieg und fürstliche Finanzen (Kamerale). Sie unterstehen dem Herrscher und können daher zusammengelegt werden.
2. Rechtsprechung und innere Verwaltung, die an das Recht der einzelnen Länder gebunden sind.
3. die ständische Sphäre der einzelnen Länder und ihre Landtage.

Innerhalb dieser drei Schichten kann nun das Maß fürstlichen und ständischen Einflusses ganz verschieden sein und es verschiebt sich auch im Laufe der Zeit. Wächst die fürstliche Machtsphäre, etwa bis zum Absolutismus, werden die Stände ausgeschaltet oder praktisch bedeutungslos, dann kann der Prozeß der Vereinheitlichung von oben her, auf bürokratischem Wege erfolgen. Behauptet oder steigert sich die Macht der Stände, dann kann die Vereinheitlichung nur durch Zusammenschluß der Stände, Parlamente, Reichs- oder Landtage erfolgen; von hier aus kann dann sekundär auch ein Zusammenschluß der von den Ständen mitbesetzten zentralen Regierungsämter erfolgen. Es gibt für beide Wege (die wieder mannigfach variieren können) zahlreiche Beispiele; man kann für den ersten als typisch Brandenburg-Preußen, für den zweiten die Polnisch-litauische Union nennen. In der Habsburger Monarchie aber stoßen

diese beiden Tendenzen aufeinander und führen zu einem Kompromiß, eben dem „Dualismus“ der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Zusammenzulegen sind — wie gesagt — die Ämter der rein fürstlichen Prerogative. Tatsächlich lassen sich das Ministerium des k.u.k. Hauses und des Äußeren, das Kriegsministerium und das gemeinsame Finanz-Ministerium (1867—1918) auf (Reichs)-Hofkanzlei, Hofkriegsrat und Allgemeine Hofkammer zurückführen, die Ferdinand I. nach 1526 geschaffen hat. Lassen wir die Mittelschicht von Rechtsprechung und „Polizei“ einstweilen beiseite und fragen wir nach der Möglichkeit einer ständischen Union. Diese hat es nun im Raum der Habsburger Monarchie nicht gegeben. Wohl versammelte man die Stände der einzelnen Länder im 16. und frühen 17. Jh. nach Ländergruppen zu General- oder Ausschußlandtagen; da ging es aber nur darum, am selben Ort und zur selben Zeit Beschlüsse zu fassen, die die Steuer- und Militärlasten gleichmäßig auf alle Länder verteilten. Aus solchen „Länderkongressen“ — wie man sie nicht unzutreffend genannt hat — hätten sich gewiß Generalstände, wie im burgundisch-niederländischen Staat, herausbilden können. Aber dazu kam es aus zwei Gründen nicht: 1. umfassen die „Länderkongresse“ immer nur Teile der habsburgischen Länder, meist nur die österreichischen Erbländer, einige Male auch die Länder der böhmischen Krone, nie aber die Ungarns. 2. hatten die Habsburger selbst kein Interesse an der Schaffung von Generalständen, wo ihnen die ständische Macht geballt entgegengetreten wäre. Sie tendierten ja zu einer möglichststen Ausweitung ihrer Regierungsgewalt und zur Zurückdrängung des Einflusses der Landstände. Der Konflikt kam endgültig zur Austragung, als sich die ständischen Tendenzen mit den konfessionellen Gegensätzen verbanden. Hier hat die monarchische Gewalt gesiegt, in der Schlacht am Weißen Berg 1620 und der Verneuertem Landesordnung für Böhmen von 1627. Nun war die Übermacht der fürstlichen Gewalt in den böhmischen Ländern (wo sie relativ schwach gewesen war) und damit auch in österreichischen Ländern festgelegt. Die Landtage der einzelnen Kronländer blieben bis 1848 bestehen, von Gewicht für das landschaftliche Sonderleben, aber ohne Bedeutung für die Gesamtpolitik des Hauses Österreich. Daß in den Kämpfen des frühen 17. Jh.s ständische Konföderationen gegen die Herrscher aufgetreten waren, hat diese gewiß nicht geneigt gemacht, diesen Weg zu versuchen. In den böhmischen und österreichischen Ländern, in

der auf Reichsboden gelegenen Westhälfte der Länder des Hauses Österreich hatte der Absolutismus gesiegt. Wenn nun auch die Länder und ihre Landstände weiter bestanden, so war doch hier die Möglichkeit zu einer Vereinheitlichung in der Schicht der Rechtsordnung, der Rechtssprechung und inneren Verwaltung gegeben. Dies geschah erst viel später seit 1749 unter Maria Theresia mit der Schaffung des Direktoriums in publicis et cameralibus (Böhmisch-österreichische Hofkanzlei), der Gubernien und der Kreisämter sowie mit der Kodifikation des Rechts im Bereich der „deutschen“ oder „deutschslawischen“ Erbländer. Hier entstand eine einheitliche Rechtsordnung und ein einheitlicher Staatsapparat; auch ein darauf bezogener Begriff der Staatsbürgerschaft kommt auf, bezogen aber auf ein im Grunde namenloses, als „deutsche“ oder — nach der Erwerbung Galiziens und der Bukowina — als deutsch-slawische Erbländer des Hauses Österreich bezeichnetes Gebilde. In diesen Prozeß hätte gewiß auch Ungarn einbezogen werden können; aber unter der Voraussetzung, daß der König hier ebenso die ständische Position zurückdrängen konnte. Gewiß war die Ausgangslage ähnlich wie im Westen. Warum ist dies nicht geschehen? Dafür gibt es mannigfache Gründe. Aber es wird doch, so meine ich, von einem fundamentalen Strukturunterschied in der europäischen Staatenwelt auszugehen sein, der durch die Forschungen Otto Hintzes aufgedeckt wurde. Es geht um den Unterschied zwischen einem Kernraum, der sich etwa mit dem Gebiet des Karolingerreiches deckt und einer jüngeren Randzone, die von England über Skandinavien nach Polen und Ungarn reicht. Im Kernraum wurden die alten Amtsbezirke erst feudalisiert und über ihnen dann der militärisch-bürokratische Verwaltungsstaat des Absolutismus aufgebaut. Diesem Typ gehören die deutschen Erbländer des Hauses Österreich an. In der Randzone aber haben sich die königlichen Amtsbezirke erhalten, sie wurden nicht feudalisiert, sondern erfüllen sich mit einer adelig-bäuerlichen Selbstregierung. So auch der ungarische Komitat. Hier liegen politische Verwaltung und Rechtssprechung in der Hand des Adels, der Korporation des Komitatsadels. Um die eminente geschichtliche Bedeutung dieses Phänomens zu verstehen, muß auf die Breite der ungarischen Adelsschicht verwiesen werden. Sie zählt im Vormärz etwa 600 000 Köpfe und jeder 20. Mensch in Ungarn war adelig. Die „Nobiles“ reichten von den großen Magnaten mit ihren riesigen Besitzungen über die mittleren und kleineren Grundherren (der sogenannten Gentry) bis zu dorfweise siedelnden Adels-

bauern, die sich von den untertänigen Bauern der Grundherrschaften nur durch ihre politischen Rechte, vor allem aber ihre Steuerfreiheit, unterschieden. Sie sind daher an der Aufrechterhaltung dieser politischen Struktur in stärkstem Maße interessiert und immer bereit, sie mit den Waffen zu verteidigen. Dem Gefüge des Landes entspricht auch der Aufbau des ungarischen Reichstags in den für die Randzone typischen zwei Häusern, dem Oberhaus der Magnaten und Prälaten und dem Unterhaus der Boten der Komitate und Stadtgemeinden, der königlichen Freistädte. Aber wichtiger als der Reichstag, den starke Herrscher oft lange hindurch nicht einberiefen, war die dauernde Beherrschung der Lokalverwaltung durch den Komitatsadel. Die ungarischen Stände besaßen ja schon von der goldenen Bulle König Andreas II. von 1226 bis 1687 ein formuliertes Widerstandsrecht; wirksamer noch als die Erhebungen war der stumme Widerstand, die „*Vis inertiae*“, die die Komitate allen königlichen Anordnungen entgegensetzten; sie führten diese einfach nicht aus, wenn sie nach ihrer Meinung unrechtmäßig waren. Hier hätte ein Sieg des Absolutismus den völligen Umbau von Verfassung und Verwaltung, ja den Umsturz des sozialen Gefüges bedeutet.

Der seiner Struktur und politischen Stellung verwandte polnische Adel konnte zum Träger der Vereinheitlichung in einem ostmitteleuropäischen Staatenverband werden und seine Daseinsformen weit nach Osteuropa hinaus tragen, weil sein Land, das Königreich Polen, eben Zentrum und Hauptland der *Corona regni Poloniae* wie der polnisch-litauischen Union war. Der ungarische Adel verteidigt seine ostmitteleuropäische, ja der europäischen Randzone entsprechende Sonderart gegen den Andrang des „Westens“, der „Deutschen“, repräsentiert vor allem von der kaiserlichen Armee und den Wiener Zentralbehörden. Es hieße die politische Geschichte Ungarns, ja der Österreichischen Monarchie schreiben, wollte man dieses Ringen darstellen. Jeder absolutistische Vorstoß wurde mit einer Erhebung beantwortet. Es muß hier genügen, die Namen Bocskai, Bethlen, Thökölyi, Rákóczi und endlich Kossuth zu nennen. Gewiß konnte sich dieser ungarische Widerstand im „kaiserlichen“ Ungarn lange auf die Türken stützen, die die Mitte des Landes bis nach 1683 besetzt hielten, und auf das Fürstentum Siebenbürgen, dem türkischen Tributärstaat. Es ist doch sehr fraglich, ob sich die Habsburger in einem vom türkischen Einbruch nicht getroffenen Ungarn hätten besser durchsetzen oder doch behaupten können. Jedenfalls war der Widerstand in dem wieder vereinigten Ungarn nicht minder stark,

der große Rákóczi-Aufstand von 1703—11 liegt ja nach der Wiedereroberung. Als dann Josef II. es unternahm, ein absolutistisches Regime in Ungarn einzuführen (ohne freilich für Ungarn und die westlichen Länder gemeinsame Zentralbehörden zu schaffen), war der Widerstand so stark, daß sich sein Nachfolger, Leopold II., gezwungen sah, im Gesetzartikel 10 von 1791 feierlich zu proklamieren, daß Ungarn nicht „ad normam aliarum provinciarum“ regiert werden dürfe.

Dieses „Non ad normam“ aber bleibt der maßgebende staatsrechtliche Grundsatz bis 1918, der das Verhältnis Ungarns zu den „übrigen Provinzen“ bestimmte. Hier ist die Summe gezogen aus den Auseinandersetzungen der vorangehenden Jahrhunderte und ein Dualismus festgelegt zwischen dem der europäischen Randzone, dem östlichen Mitteleuropa angehörenden Ungarn und den deutschen Erbländern mit ihrem im absolutistischen Sinn durchgebildeten Staatsapparat.

Das „Non ad normam aliarum provinciarum“ des ungarischen Gesetzartikels 10 von 1791 fällt in dasselbe Jahr wie die polnische Einheitsverfassung des 3. Mai. Aber hier finden wir die einheitliche Nation der polnischen Szlachta als Träger der Einheit, dort die des Dualismus zweier grundsätzlich verschiedener sozialer Strukturen. „Die Nation mit dem König, der König mit der Nation“, hatte es in Warschau geheißen. In Wien aber proklamierte man 1804 ein österreichisches Kaisertum, das die Rechtstellung der Königreiche und Länder in ihrer Vielfalt unberührt ließ. Wir stehen in der Zeit des aufgeklärten Absolutismus und der Revolution. Beiden ist gemeinsam, daß sie die alte Idee des Gottesgnadentums, das sich an eine überlieferte Rechtsordnung gebunden wußte, überwand und den Gedanken der Souveränität auch im Innern so weit vortrieben, daß nur noch legitim ist, was der Souverän, Fürst oder Volk, setzt. Beiden ist gemeinsam, daß sie eine spezifische Idee des Staates, des Vaterlandes, der Nation, fordern. Wir finden sie auch im Raum der Monarchie. Aber der Kaiser wollte davon nichts wissen. Die Idee des Vaterlandes, der Nation, zog sich auf die Länder und dann auf die Völker zurück. Daher die außerordentliche Wucht, die der „Nationalismus“ hier im 19. Jh. gewann.

Nun hat es am Wiener Hof, in den Wiener Zentralstellen immer wieder Männer gegeben, die einer radikaleren Politik gegen Ungarn das Wort geredet haben. Wenn sie dabei scheiterten, so gewiß in erster Linie an dem Widerspruch, ja Widerstand der Ungarn, aber

doch nicht allein. Die habsburgischen Kaiser fühlten sich auch als Könige von Ungarn an die von ihnen bei der Krönung beschworenen „Jura et libertates“ gebunden und wichen vor einem radikalen Bruch immer wieder zurück. Der „Kaiser“ und das „Erzhaus“ besaßen zwar ihre Monarchie, die *Monarchia Austriaca*, aber doch keinen übergeordneten Staatsgedanken, keine „Staatsraison“, dem sie die Sonderrechte ihrer „Königreiche und Länder“ hätten unterordnen können. Diese standen vielmehr nebeneinander, darunter auch das Königreich Ungarn, das eben nicht „*ad normam aliarum provinciarum*“ regiert werden konnte und sollte.

So wirken der „Kaiser“ mit seinem universalen Ideenerbe und der ungarische Sonderwille letztlich gegen die von Wien ausgehenden absolutistischen Tendenzen der zentralistischen Bürokratie zusammen. Der Kaiser und König von Ungarn lebt in einer alteuropäischen Tradition einer Bindung an das überkommene Recht, die durch den Gedanken der Staatsraison und der Souveränität hier weniger stark zurückgedrängt wird als anderwärts.

Das zeigt sich sehr deutlich in den Jahrzehnten der Wiedereroberung Ungarns im ausgehenden 17. Jh. Die Wiener Absolutisten vertraten den Standpunkt, daß der Kaiser als König von Ungarn zwar in dem bisher von ihm beherrschten Teil Ungarns die bestehende Ordnung, vor allem die Selbstregierung der Komitate, bestehen lassen müsse, daß er aber die den Türken abgenommenen Gebiete „*iure gladii*“ regieren könne; es herrsche hier sozusagen staatsrechtlich *Tabula rasa*, so daß der Kaiser völlig unbehindert neue Institutionen schaffen könne. Tatsächlich erscheinen hier die für den zeitgenössischen Absolutismus so typischen Kommissare und Kommissariatsbehörden. Aber sie bleiben vorübergehende Erscheinungen. Man weiß, was die Kommissariatsbehörden, die französischen Intendanten, die preußischen Kriegs- und Domänenkammern mit ihrer Zusammenfassung der fürstlichen Kameralverwaltung, der Kriegsverwaltung und der von der Rechtsprechung losgelösten inneren Verwaltung bedeuten. Es ist nun bezeichnend, daß im wiedereroberten Ungarn Kriegs- und Kammerkommissare getrennt bleiben und sehr bald von der wieder belebten Selbstregierung der Komitate abgelöst wurden. Nur in den 1718 eroberten Gebieten, vor allem im Temesvarer Banat hat sich eine kaiserliche Kamerallandschaft bis 1778 behauptet, bis auch sie in der Komitatsorganisation aufging. Ein Jahrhundert länger bestand die dem Hofkriegsrat unterstehende „Militärgrenze“ mit ihren bäuerlichen Grenzerregimentern entlang

der Südgrenze. Aber diese Formen bleiben auf einzelne Gebiete beschränkt. Sie werden nicht zu so schlagkräftigen Institutionen zusammengeballt und damit für den ganzen Staat wirksam, wie in Preußen mit seinem Generalkriegs- und Domänenministerium.

So behauptet Ungarn seine „aristokratische“ Verfassung und seine Sozialstruktur. Da man daher aus Ungarn nicht die Steuern herausholen konnte, deren man bedurfte, versuchte man den finanziellen Ertrag auf anderem Wege zu steigern. Als der Merkantilismus daran ging, das Staatsgebiet als ein einheitliches Wirtschafts- und daher Zollgebiet zu formen, ließ man zwischen den deutschen Erbländern und Ungarn eine Zwischenzolllinie bestehen und zwar bis zum Jahre 1850; die hier erhobenen Zölle waren so konstruiert, daß sie Ungarn in seiner überwiegend feudal-agrarischen Struktur erhielten und zum Absatzgebiet und Rohstofflieferanten der deutschen Erbländer machten. So ist auch in diesem Bereich der Dualismus vertieft worden.

Man könnte nun sagen: Das mag alles für die älteren Jahrhunderte sehr wichtig gewesen sein und auch noch zwischen 1867 und 1918 stark nachgewirkt haben. Aber war nicht angesichts der seit dem 19. Jh. im Gang befindlichen politischen und sozialen Umschichtungen zu erwarten, daß diese Verhältnisse sich von Grund auf änderten? Konnten Agrarreformen oder das allgemeine Wahlrecht auf die Dauer verhindert werden, mußten diese und der Trend zur Industrialisierung nicht den Aufstieg der anderen, nichtmadjarischen Völker vorwärtstreiben, das Monopol der madjarischen Aristokratie und der Gentry auf die Beherrschung des Staatsapparates gebrochen werden? Konnte denn nicht eine politische Lage eintreten, in der die friedliche Umwandlung der Habsburger-Monarchie in eine Föderation der Donauvölker erfolgte, wenn diese Monarchie nur lange genug ihren gefährdeten Zusammenhang behauptete? Das soll nun keineswegs bestritten werden. Doch ergeben sich hier eine Reihe schwieriger Probleme der inneren wie der äußeren Politik, die einer Erörterung bedürfen. Nur eines von ihnen soll zum Abschluß kurz besprochen werden. Wäre eine solche Donauföderation überhaupt noch dasselbe wie die alte „Monarchie“ gewesen? Ich sehe davon ab, daß sich eine solche Föderation doch kaum auf die geschichtlichen Grenzen der Monarchie beschränken konnte. Sie mußte größer oder kleiner sein.

Vor allem aber: die Tendenzen, die auf eine Umgestaltung der Monarchie im Sinne nationaler Autonomie, einen föderativen Aufbau

hinwiesen, arbeiteten gleichzeitig am Abbau oder der Umformung des „monarchischen Prinzips“. Dort, wo sich die Monarchie erhält, zieht sie sich in Europa auf eine neutrale repräsentative Rolle zurück und verzichtet auf unmittelbare Macht. Das ist nur der Abschluß einer Entwicklung, in der der Herrscher einer ihn übergreifenden Idee des Staates, der Nation, des Vaterlandes nachgeordnet, etwa als „Staatsorgan“ verstanden wird.

War so etwas in der österreichischen Monarchie überhaupt denkbar? Konnte die Umformung in einen Bundesstaat ohne eine starke monarchische Gewalt erfolgen, konnte sie das Werk einer parlamentarischen Parteiregierung sein? War es denkbar, daß sich hier in Europa eine monarchische Gewalt alten Stils erhielt? Und wenn nicht, würde dann ein innerer Zusammenhalt vorhanden sein? Diese Fragen sind bisher nicht erörtert worden.

Das „monarchische Prinzip“ ist ja ein wesentliches Problem in der Verfassungsgeschichte des 19. Jh.s.

Ich sagte vorhin, daß der aufgeklärte Absolutismus zu einer radikalen Fürstensouveränität als einziger Quelle der Legitimität vorstieß. Hinter ihr stand aber noch die geistige Macht des modernen Naturrechts. Aber gegen die Fürstensouveränität erhob die französische Revolution das Prinzip der Volkssouveränität, namentlich im radikalen Jakobinismus. Nach der Epoche der Revolution und Napoleons stellte man der Volkssouveränität das „monarchische Prinzip“ entgegen. Es ist im Grunde nichts als ein umgestülpter Jakobinismus. Wie dort das Volk vereinigt hier der Fürst die gesamte Staatsgewalt in sich und er beschränkt sich eventuell durch eine von ihm erlassene Verfassung selbst. Dieses „monarchische Prinzip“ erscheint in der französischen Chartre von 1814, in den süddeutschen Verfassungen, in Preußen, wo ihm Friedrich Julius Stahl die klassische Formulierung gegeben hat. Das „monarchische Prinzip“ steht aber auch im Mittelpunkt des sogenannten „Systems“ des Fürsten Metternich und auf dem „monarchischen Prinzip“ beruht die oktroyierte Gesamtstaatsverfassung von 1849 in bewußtem Gegenschlag gegen den Verfassungsentwurf des Kremsierer Reichstags, der das Prinzip der Volkssouveränität proklamiert hatte. Das „monarchische Prinzip“ ist noch die Grundlage des erwähnten Buches des Staatsrechtlers Friedrich Tezner „Der Kaiser“ von 1909, wie es für die deutsche Staatsrechtslehre des späten 19. Jh.s maßgebend war. Wohl konnte man dieses „monarchische Prinzip“ nicht konsequent durchführen. Die auf ihm basierte Gesamtstaatsverfassung

wurde 1867 fallen gelassen. Man konnte es aber auch nicht aufgeben. Ein Rückzug des Monarchen auf eine „neutrale“ repräsentative Stellung, wie in England und in den nordeuropäischen Monarchien war unmöglich, da damit ja der „Kaiser“ als einziger wirklicher Träger der Gesamtmonarchie praktisch ausgeschaltet worden wäre. Dieser Ansicht war auch der Erzherzog Franz Ferdinand, der eine Neufassung der Donaumonarchie nur durch eine starke monarchische Gewalt für möglich hielt.

Wer die mannigfachen Projekte einer Neuformung der Monarchie ins Auge faßt und ihre Möglichkeiten und Aussichten abschätzen will, wird dieser Sachlage der einzigartigen Bedeutung der monarchischen Gewalt stets Beachtung schenken müssen, wird nie vergessen dürfen, daß wir es hier mit einer geschichtlich einmaligen Erscheinung zu tun haben.

Ich darf noch einmal an das eingangs angeführte Wort Hugo von Hoffmannsthal erinnern: „Alles das ist jetzt vorüber und wird nie wiederkommen.“ In ihrem innersten Wesen war die Österreichisch-ungarische Monarchie ein Stück des alten Europa, das unzeitgemäß geworden war. Derselbe C. J. Burckhardt, der Hoffmannsthal's Ausspruch überliefert, berichtet auch von einem Gespräch, daß ein österreichisch-ungarischer Diplomat mit dem Kaiser Franz Josef in dessen letztem Lebensjahr (1916) hatte. Da sagt der 85jährige Herrscher: „Ich bin mir seit langem bewußt, wie sehr wir in der heutigen Welt eine Anomalie sind“⁸⁾. Burckhardt wird wohl recht haben, wenn er meint, dieser letzte Monarch alter Schule habe bewußt auf verlorenem Posten gestanden. Wenn nicht alles täuscht, besaß der alte Kaiser doch ein Wissen um die Gefahren einer Umgestaltung, die vielleicht einen Föderativstaat der Völker des Donauraums hätte schaffen können, aber selbst dann, wenn die monarchische Spitze bewahrt worden wäre, kaum den auf den geschichtlichen Grundlagen „Alteuropas“ beruhenden Charakter der alten „Monarchie“ hätte erhalten können.

⁸⁾ C. J. Burckhardt, a. a. O., S. 109.